

Amts- und Mitteilungsblatt

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Sigmarszell



Hergensweiler



Sigmarszell



Weißenberg

Freitag, 12. Dezember 2025

Jahrgang 2025

Nummer 49



Motiv: Besuch vom Nikolaus und seinem Gehilfen im Kindergarten St. Wendelin in Niederstaufen

Foto: Die Kinder und das Kindergarten Team in Niederstaufen, St. Wendelin

ÖFFNUNGSZEITEN**Rathaus Hergensweiler**

Telefon 0 83 88 / 217

Montag – Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Rathaus Schlachters und**Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

Rathaus Weißensberg

Telefon 0 83 89 / 278

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENSTE**Ärztlicher Notdienst am Wochenende:**

zu erfragen unter Telefon 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

zu erfragen unter: Telefon 0 180 / 505 99 91

Kinderärztlicher Notdienst am Wochenende:<https://notdienst-kinderarzt.de/dienste-wochenplan/>**Krisen Dienste Bayern Tel. 0800 / 655 3000**<https://www.krisendienste.bayern/>

APOTHEKEN-NOTDIENSTFINDER

Kostenlos aus dem Festnetz:

0800 0022833

Per Handy:

22833*

* von jedem Handy ohne Vorwahl max. 0,69 ct. / min. | Per SMS an „apo“ max. 0,69 ct. / SMS

(Die Dienstbereitschaft beginnt um 08:30 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 08:30 Uhr morgens) Angaben ohne Gewähr

Notrufe

BRK-Rettungsdienst

(Notarzt, Krankentransport, Wasserrettung)

Tel.112

Feuerwehr-Notruf

Tel.112

Polizei-Notruf

Tel.110

Standorte der Defibrillatoren in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell:**Gemeinde Hergensweiler**

Rathaus Hergensweiler, Friedhofweg 7

Rose Plastic AG, Rupolzer Straße 53, Eingang zum Fertigwarenlager

Gemeinde Sigmarszell

Alte Schule - Bibliothek Niederstaußen, Allgäustraße 27

Sparkasse Schlachters, Hauptstraße 27

Gemeinde Weißensberg

Friothersm Deutschland GmbH, Hinter der Säge 5

rechts neben dem Haupteingang an der Halle montiert

Pfarrheim Weißensberg, Kirchstraße 17

Wertstoffhof Sigmarszell

Dienstag und Freitag

von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09.30 Uhr bis 11:30 Uhr

Telefon 0 83 89 / 86 64

Wertstoffhof Hergatz

Mittwoch und Freitag

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Müllumladestation Bösenreutin

Montag bis Freitag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon 0 83 82 / 97 51 36

ZAK Kompostplatz in Schwätzen

Hinter der Säge 1, 88138 Weißensberg-Schwätzen

Annahme von Grüngut, Verkauf von Kompost,

Rindenmulch und Substraten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vom 24.12.2022 bis 08.01.2023 ist der Kompostplatz geschlossen

IMPRESSUM**Herausgeber:****Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell

Telefon: 0 83 89 / 92 03 - 0

Fax.: 0 83 89 / 92 03 - 49

E-Mail: amtsblatt@vg-sigmarszell.deInternet: www.vg-sigmarszell.de**Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:**

Frau Jäger, Geschäftsstellenleitung

Redaktionsschluss für Textbeiträge der Rubriken Kirchen und Vereine:

Textbeiträge für die Rubriken Kirchen und Vereine sind bis auf Weiteres an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell per E-Mail an amtsblatt@vg-sigmarszell.de, jeweils **bis spätestens Montag, 12.00 Uhr** zu senden.

Hinweise zur Bereitstellung des Amtsblattes:

Das Amtsblatt wird über die Amtstafeln bei den Rathäusern und in den Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg sowie über die Internetseiten der Gemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Außerdem liegen kostenlose Exemplare zum Mitnehmen in bzw. vor den Rathäusern und an verschiedenen Standorten in den drei Gemeinden aus. Möchten Sie das Amtsblatt wöchentlich und kostenlos per E-Mail erhalten?

Die Online-Anmeldung für den Newsletter finden Sie hier:

www.vg-sigmarszell.de/newsletter-vg-sigmarszell

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abholung der Pässe

Alle bis zum 13.11.2025 beantragten Reisepässe und alle bis zum 27.11.2025 beantragten Personalausweise sind eingetroffen und können während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Rathaus Schlachters, vom Antragsteller selbst oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden.

Amtsblatt über den Jahreswechsel

Das letzte Amtsblatt im Kalenderjahr 2025 erscheint am 19.12.2025, das erste im Neuen Jahr am 09.01.2026. Bitte beachten Sie, dass wir für das Amtsblatt vom 09.01.2026 jedoch grundsätzlich keine Anzeigen annehmen, sondern in dieser Ausgabe voraussichtlich lediglich amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Öffnungszeiten Rathaus Sigmarszell:

Eingeschränkte Erreichbarkeit über den Jahreswechsel

Das Rathaus in Schlachters bleibt von Mi 24.12.2025 bis einschließlich Do 01.01.2026 (also einschließlich der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr) geschlossen. Bitte beachten Sie, dass unsere Beschäftigten darüber hinaus zwischen dem 22.12.2025 und 06.01.2026 aufgrund von Urlaubszeiten auch nur eingeschränkt erreichbar sind.

Das Wahlbüro ist im Neuen Jahr, v.a. am 02.01.2026 und 05.01.2026 (Brückentage), täglich besetzt.

Die Wahlvorschläge können wie gewohnt im Vorzimmer abgegeben werden.

Rückschnitt Anpflanzungen aller Art entlang von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen während der Winterzeit

Es wird darauf hingewiesen, dass Anpflanzungen aller Art entlang von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen so gehalten werden müssen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Gerade in den Wintermonaten ist es besonders wichtig, dass keine Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, sodass der Winterdienst ungehindert fahren kann. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m erreicht wird. Dabei ist zu beachten, dass diese Höhe auch eingehalten wird, wenn die Äste mit Schnee bedeckt sind. Zur Einhaltung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken entlang des öffentlichen Verkehrsraumes verpflichtet. Diese Bekanntmachung stützt sich auf Art. 29 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz. Wir bitten deshalb vor dem nächsten Schneefall nochmals zu kontrollieren, ob von Ihrem Grundstück keine Anpflanzungen den Winterdienst beeinträchtigen könnte.

Warum werden die Abwassergebühren erhöht?

Die Gemeinden sind nach dem Kommunalabgabengesetz dazu verpflichtet für die Beseitigung des Abwassers kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Die Kosten für die Ableitung und Reinigung des Abwassers muss jede Gemeinde daher über die Abwassergebühren decken (Kostendeckungsgebot). Die Gemeinden dürfen aber keine höheren Gebühren verlangen, als durch die angefallenen Kosten zu rechtfertigen wären (Kostenüberschreitungsverbot). Vereinfacht gesagt: Die Gemeinden dürfen an den Abwassergebühren nichts verdienen, sie dürfen aber auch nicht draufzahlen.

Aus diesem Grund werden die Abwassergebühren regelmäßig, spätestens nach vier Jahren, kalkuliert. Die Gebührenkalkulation ist dabei eine Prognose für die kommenden Jahre. Anhand der tatsächlich entstandenen Kosten werden Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen rückwirkend ermittelt und im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen.

In diesem Jahr wurden die Abwassergebühren für die Gemeinden Sigmarszell und Weißenberg neu berechnet. Ergebnis: Ab 01.01.2026 müssen die Gebühren für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in beiden Gemeinden erhöht werden.

Die höheren Gebühren sind die Folge von gestiegenen Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Sanierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Zudem liegt aus dem letzten Kalkulationszeitraum eine Kostenunterdeckung vor. Das heißt, die Gebührenschuldner haben in den vergangenen Jahren zu niedrige Gebühren gezahlt, sodass die Gemeinden Verlust erzielt haben. Der Verlust wird durch die höheren Gebühren in den kommenden Jahren ausgeglichen.

Hauptsächlich sind die gestiegenen Kosten auf Ausgaben für die Kläranlage Lindau zurückzuführen. Da das Abwasser aus den Gemeinden Weißenberg und Sigmarszell (zum Großteil), sowie aus den Gemeinden Bodolz, Nonnenhorn und Wasserburg, in der Kläranlage Lindau gereinigt wird, müssen die Gemeinden sich an den dort entstandenen Kosten beteiligen. Die Betriebskosten für die Reinigung des Abwassers (z. B. Energie-, Material- und Personalkosten) sind in den letzten Jahren im Zuge der allgemeinen Preissteigerungen stark angestiegen. Des Weiteren sind derzeit besonders viele Investitionen in die Technik der Kläranlage notwendig, um neuen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung gerecht zu werden. Auch diese Kosten müssen von den genannten Gemeinden mitgetragen werden.

Ausgaben für das örtliche Kanalnetz, wie der Neubau von Kanälen oder notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Kanälen und Pumpwerken, tragen ebenfalls zur Erhöhung der Kosten bei.

STANDESAMTNACHRICHTEN

Eheschließung

Gemeinde Hergensweiler

Romina Senese und Fabian Traut

Geheiratet am 25.10.2025

Sterbefälle

Gemeinde Hergensweiler

Max Faude

geboren am 17.06.1946, verstorben am 09.11.2025

GEMEINDE HERGENSWEILER

Telefon 083 88 / 217



Seniorenbeauftragte:

Traudl Kümlich, Telefon 083 88 / 830

Vorankündigung Neujahrsempfang und Bürgerversammlung

Am 11. Januar 2026 findet der Neujahrsempfang und die Bürgerversammlung in der Leiblachhalle statt, zu der ich alle Bürgerinnen und Bürger hiermit herzlich einlade.

Ich möchte Sie bitten, Ihre Anfragen bis spätestens zum 31.12.2025 schriftlich bei der Gemeinde Hergensweiler, Friedhofweg 7, 88138 Hergensweiler einzureichen, oder per E-Mail an buerglermeister@hergensweiler.de zu richten.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Wolfgang Strohmaier

Erster Bürgermeister

Angebote im Quartiersraum Altmannstr. 9

Stiftung
Liebenau



Montags, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr **Qi Gong – stille Form**,

Montags, 18:15 bis 19:15 **Qi Gong- bewegte Form** - durchgeführt von Claudia Schropp

Donnerstags, 09:30 – 10:30 **Bewegung 70+**, durchgeführt von Frau Kümlich

Freitag, 05.12. 14:30 **Café-Nachmittag**

Mittwoch, 17.12., 14:00 -18:00 Klöppeln

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit

Anwesenheit Quartiersarbeit im Dezember 2025

Stiftung
Liebenau



Montag, 15.12.2025 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Gerne können Sie unter

lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de auch einen Termin mit mir vereinbaren.

In der Zeit vom 22.12.2025 – 09.01.2026 befinde ich mich im Urlaub.

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit

Sperrung des Bahnübergangs ins Degermoos

Aufgrund von dringenden Gleisarbeiten ist der Bahnübergang ins Degermoos von 14.12.2025 bis 16.12.2025 gesperrt.

Die Arbeiten finden in Nachtschichten statt, tagsüber ist der Bahnübergang trotzdem nicht befahrbar. Die Umleitung entnehmen Sie bitte dem Lageplan.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.





Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ und Flächennutzungsplan-Teiländerung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat am 20. November 2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 10.11.2025 gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Artikel 81 BayBO gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Auslegungsbeschluss).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.000 m², mit den Flurstücken Nr. 88/4, 88/16, 88/17 und 88/18 sowie Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3, jeweils Gemarkung Hergensweiler.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3,
- Im Südosten durch das Flurstück Nr. 88/3,
- Im Südwesten durch die Flurstücke Nr. 79, 79/7, 79/6 und Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 10.11.2025.

Ziel und Zweck

Die Vorhabenträger beabsichtigen auf dem ehem. Flurstück Nr. 88/4 gewerbliche Nutzungen zu errichten. Das betrachtete Flurstück soll geteilt und erschlossen werden, um künftig zwei Firmengelände in der Fläche zu entwickeln. Die Grundstücksaufteilung ist mittlerweile erfolgt.

Umweltrelevante Informationen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft. Das Plangebiet umfasst ca. 4.000 m² intensiv genutztes Grünland ohne gesetzlich geschützte Biotope. Potenziell relevante Artengruppen sind Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Versiegelungen und dem Verlust von Nahrungshabitaten.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden u. a. folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Rodungen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Oktober–Februar) gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Amphibien- und Reptilienschutzzaun während der Bauphase
- Erhalt und Aufwertung der Gehölz- und Saumstrukturen
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung, Verzicht auf Pestizide
- Amphibiengerechte Gestaltung der Retentionsflächen

Der verbleibende Eingriff wird vollständig durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (Renaturierung eines Fichtenforsts zu Birken-Moorwald im NSG Degermoos) gemäß § 15 BNatSchG und BayKompV. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beteiligung

Nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die FNP-Teiländerung in der Zeit vom 12.12.2025 bis 23.01.2026 veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

Veröffentlichung im Internet

Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Hergensweiler unter <https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler> eingesehen werden und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Ergänzend kann der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden.

Zusätzliche Einsichtnahme

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, Zimmer Nr. 2.3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Feiertage. Zudem ist das Rathaus am 29.12.2025 sowie am 30.12.2025 geschlossen.

Das Rathaus ist nur zum Teil barrierefrei. Das Zimmer 2.3 ist nur über eine Treppe erreichbar. Sollte dies ein Hindernis für Sie darstellen, melden Sie sich vor Ort bitte z.B. direkt bei der Kasse (im Foyer gleich links) an. Alternativ können Sie Ihren Besuch auch vorab ankündigen, z.B. telefonisch bei Frau Grath unter der Telefonnummer 08389/9203-33 oder per E-Mail an: anja.grath@vg-sigmarszell.de. Wir können Ihnen die Auslageunterlagen dann im Erdgeschoss zur Einsicht zur Verfügung stellen.

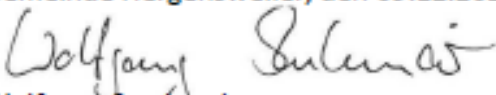
Stellungnahmen

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (12.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an anja.grath@vg-sigmarszell.de übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden abgegeben werden.

Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler in öffentlicher Sitzung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet veröffentlicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über die FNP-Teiländerung unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Hergensweiler, den 09.12.2025


Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

Gemeinde Hergensweiler

**Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl**

[x] des Gemeinderats

[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

[x] des Kreistags

[x] der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
-barrierefrei-

Eintragungszeiten:

Montag bis Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

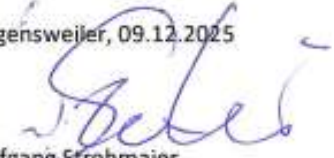
Mittwoch, 14.01.2026	bis 20:00 Uhr
Samstag, 17.01.2026	08:00 – 10:00 Uhr

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die

Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Hergensweiler, 09.12.2025


Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister der Gemeinde Hergensweiler



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

Der Wahlleiter der Gemeinde Hergensweiler
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl

[x] des Gemeinderats

[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Hergensweiler
Landkreis Lindau (Bodensee)

am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl
von 12 Gemeinderatsmitgliedern
der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern)
eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die
politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder
Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen.
Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die
Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 08. Januar 2026, (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem
Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, Vorzimmer 1.4
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

Telefon
08389/9203-0

Telefax
08389/9203-49

E-Mail
post@vg-sigmarszell.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr



Hergensweiler | Sigmarszell | Weißenberg

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

- 4.1. Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

- 5.1. Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

- 6.1. Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist
- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.



Hergensweiler | Sigmarszell | Weißensberg

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2. Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3. Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4. Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5. Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1. Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2. Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3. Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4. Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1. Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 8.3. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4. Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5. Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6. Angegeben werden können
- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7. Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8. Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 8.9. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1. Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50

Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2. In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3. Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5. Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026, 18 Uhr** (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Hergensweiler, 09.12.2025

Bernhard Merkel
Gemeindewahlleiter

GEMEINDE SIGMARZELL

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0



Behindertenbeauftragte:

Marina Breyer, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Seniorenbeauftragte:

Bärbel Schmid, Telefon 08388 / 3329918

Jugendbeauftragter:

Michael Dlugosch, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Einladung zum Ortsspaziergang zum Projekt Sanierung der Alten Landstraße / Oeschweg im Ortsteil Thumen

Der Gemeinderat Sigmarszell hat in seiner Sitzung vom 18.09.2025 beschlossen, sich für das europäische ELER-Förderprojekt „Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen“ zu bewerben, um gefördert eine Sanierung der Alten Landstraße und des Oeschweges im Ortsteil Thumen besser realisieren zu können. Um das Projekt im Rahmen der rechtlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen möglichst sinnvoll und in Abstimmung mit den Anlieger zu gestalten, wollen wir die Anwohner in den Planungsprozess einbinden. Die Gemeinde lädt daher alle Anwohnerinnen und Anwohner herzlich zu einem Ortsspaziergang rund um die Alte Landstraße und den Oeschweg zusammen mit unseren Ingenieuren des Planungsbüros IWA Kempten ein.

Hintergrund ist die geplante Sanierung der Straße, zu der wir Sie informieren und mit Ihnen als Anwohnerinnen und Anwohner ins Gespräch kommen möchten.

Treffpunkt: Alte Landstraße/Ecke Oeschweg vor dem landwirtschaftlichen Anwesen Alte Landstraße 11, 88138 Sigmarszell

Datum: 12.12.2025

Uhrzeit: 15:00 Uhr bis ca. 16.15 Uhr

Thema: Geplante Straßensanierung – Informationen und Austausch vor Ort

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme, Ihre Fragen und Ihre Anregungen!

Ladung zur 61. öffentlichen Sitzung des Bauausschusses Sigmarszell am Donnerstag, den 18.12.2025, um 19:00 Uhr im Schulungssaal des Verwaltungsgebäudes der Obstbauschule Schlachters, An der Obstbauschule 5, 88138 Sigmarszell

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.11.2025
2. Einführung des Wohnungsbau-Turbos
3. Bauantrag Nr. 051/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Abbruch Bestand und Neubau Wohnhaus
Bauort: Fl. Nr. 321, Gmkg. Bösenreutin, Bodensee-
straße 31
4. Bauantrag Nr. 079/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit
5 Wohneinheiten und Garage
Bauort: Fl. Nr. 90/7, Gmkg. Niederstaußen, All-
gäustraße 17
5. Bauantrag Nr. 080/2025
Antrag auf Vorbescheid (Verlängerung)
Bauvorhaben: Ausbau des bestehenden Nebenge-
bäudes und Einbau einer
Wohneinheit
Bauort: Fl. Nr. 389, Gemarkung Bösenreutin,
Egghaldersteig 9
6. Bauantrag Nr. 082/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit
Einliegerwohnung und Carport für 2 PKWs
Bauort: Fl. Nr. 66/3, Gmkg. Niederstaußen, Adel-
bergstraße 13
7. Bauantrag Nr. 083/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Neubau Schwimmbecken (Aussen-
pool)
Bauort: Fl. Nr. 309, Gmkg. Niederstaußen,
Kinbach 9
8. Bauantrag Nr. 087/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Bau einer Überdachung auf beste-
hendes Fahrsilo
Bauort: Fl. Nr. 949, Gmkg. Niederstaußen, Infang-
straße 17
9. Bauantrag Nr. 088/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Umplanung Doppelhaushälfte in ein
freistehendes Einfamilienhaus mit Carport
Bauort: Fl. Nr. 75/24, Gmkg. Niederstaußen,
Sonnalpstraße 6a
10. Bauantrag Nr. 091/2025
Antrag auf Baugenehmigung (Verlängerung)
Bauvorhaben: Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten
Bauort: Fl. Nrn. 957 u. 968, Gmkg. Niederstaußen,
Umgangs 2
11. Bekanntgaben

Ladung zur 82. öffentlichen Gemeinderatssitzung Sigmarszell am Donnerstag, den 18.12.2025 um 19:30 Uhr im Schulungssaal des Verwaltungsgebäudes der Obstbauschule Schlachters, An der Obstbauschule 5, 88138 Sigmarszell

1. Genehmigung der Niederschriften vom 11.05.2023, 15.06.2023, 17.08.2023, 20.09.2023, 12.10.2023 und vom 20.11.2025
2. Prüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung eines Car-Sharing-Angebotes in der Gemeinde Sigmarszell:
 - (a) Information über den Beschluss des Gemeinderates Sigmarszell vom 16.10.2025 in Kooperation mit der Gemeinde Hergensweiler und der Firma Mikar zur Anschaffung eines 9-Sitzer-Kleinbusses für den Car-Sharing Betrieb im Gemeindegebiet
 - (b) Information über den Beschluss des Gemeinderates Weißensberg zur eigenständigen Kooperation mit der Firma Mikar zur Anschaffung eines 9-Sitzer-Kleinbusses für den Car-Sharing Betrieb und Absage durch die Firma Mikar
 - (c) Beratung und Beschlussfassung über einen Änderungsbeschluss zur Aufnahme der Gemeinde Weißensberg in die Kooperation mit Hergensweiler und Sigmarszell zur gemeinsamen Umsetzung des Projektes
3. Jahresrechnung 2024:
 - (a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 - (b) Feststellung der Jahresrechnung 2024
 - (c) Entlastung der Jahresrechnung 2024
4. Projekt „Umbau und Sanierung der Alten Schule Bösenreutin (ASB) zu einem Bürgerzentrum mit Anbau“:
 - (a) Information über die Ausschreibung der Bauleistungen „Abbrucharbeiten“
 - (b) Vergabe der Bauleistungen „Abbrucharbeiten“
 - (c) Vorschlag des Büro Wurm zur ergänzenden Überdachung und Einhausung des zweiten Rettungsweges und der Rampe in das Untergeschoss des Anbaus der ASB und Aufnahme dieser Planänderung in den Tekturantrag
 - (d) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme dieser Planänderung in den Tekturantrag
5. Bekanntgaben und Anfragen

GEMEINDE SIGMARZZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARZZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sigmarszell (BGS/EWS)

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sigmarszell vom 19.12.2012 (Amtsblatt Nr. 50 vom 21.12.2012), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt Nr. 50 vom 23.12.2022):

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt bei

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserbeseitigung) | 4,35 € / m ³ Abwasser |
| - Teilanschluss (nur Schmutzwasserbeseitigung) | 3,88 € / m ³ Abwasser. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sigmarszell, den 21.11.2025

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister



Gemeinde Sigmarszell

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl

- ☒ des Gemeinderats
- ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- ☒ des Kreistags
- ☒ der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
-barrierefrei-

Eintragungszeiten:

Montag bis Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

Mittwoch, 14.01.2026	bis 20:00 Uhr
Samstag, 17.01.2026	08:00 – 10:00 Uhr

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die

Ertelung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Sigmarszell, 09.12.2025



Jörg Agthe
Erster Bürgermeister der Gemeinde Sigmarszell



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

Der Wahlleiter der Gemeinde Sigmarszell
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

**[x] des Gemeinderats
[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters**

in der Gemeinde Sigmarszell
Landkreis Lindau (Bodensee)

am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl
von 14 Gemeinderatsmitgliedern
der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern)
eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die
politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder
Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen.
Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die
Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 08. Januar 2026, (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem
Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, Vorzimmer 1.4
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

- 4.1. Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

- 5.1. Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

- 6.1. Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist
- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2. Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3. Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4. Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5. Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1. Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2. Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3. Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4. Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1. Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.



Hergensweiler | Sigmarszell | Weißenberg

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 8.3. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4. Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5. Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6. Angegeben werden können
- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7. Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8. Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 8.9. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die **am Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1. Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60

Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2. In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3. Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

10.5. Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026, 18 Uhr** (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Sigmarszell, 09.12.2025

Walter Minichberger
Gemeindewahlleiter

GEMEINDE WEISSENSBERG

Telefon 0 83 89 / 278



Behindertenbeauftragte:

Ingrid Reischmann, Telefon 0 83 89/752

Seniorenbeauftragte:

Christel Steib, Telefon 0 83 89/685

Jugendbeauftragter:

Markus Kaeß, Telefon 0151/10 65 93 35



Gemeinde Weißensberg

Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2022 (Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)):

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **4,37 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

(2) § 10a Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10a Niederschlagswassergebühr

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,37 €** pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weißensberg, den 03.12.2025

Hans Kern
Erster Bürgermeister

Gemeinde Weißensberg

Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl

- [x] des Gemeinderats
- [x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- [x] des Kreistags
- [x] der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
-barrierefrei-

Eintragungszeiten:

Montag bis Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

Mittwoch, 14.01.2026	bis 20:00 Uhr
Samstag, 17.01.2026	08:00 – 10:00 Uhr

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die

Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Weißensberg, 09.12.2025

Hans Kern
Erster Bürgermeister der Gemeinde Weißensberg



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

Der Wahlleiter der Gemeinde Weißenberg
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl

[x] des Gemeinderats

[x] der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Weißenberg
Landkreis Lindau (Bodensee)

am Sonntag, **08. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl
von 14 Gemeinderatsmitgliedern
der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern)
eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die
politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder
Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen.
Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die
Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 08. Januar 2026, (59. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem
Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, Vorzimmer 1.4
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

Telefon
08389/9203-0

Telefax
08389/9203-49

E-Mail
post@vg-sigmarszell.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

- 4.1. Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

- 5.1. Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

- 6.1. Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist
- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2. Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3. Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4. Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5. Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1. Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2. Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3. Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4. Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1. Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.



Hergensweiler | Sigmarszell | Weißensberg

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Sigmarszell

- 8.3. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4. Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5. Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6. Angegeben werden können
- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7. Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8. Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1. Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2. In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3. Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

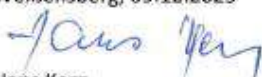
10.5. Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **08. Januar 2026, 18 Uhr** (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Weißensberg, 09.12.2025



Hans Kern
Gemeindewahlleiter

GOTTESDIENSTANZEIGER

**Kath. Pfarreiengemeinschaft
Weißenberg**

Pfarrbüro Weißenberg:

Di 10:30 – 13:00 Uhr

Mi 16:00 – 18:00 Uhr

Do + Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Kirchstr. 17, 88138 Weißenberg,

Tel. 08389 – 1255

www.kirchenschiff.de

Pfarrer Anton Latawiec

BÖ = St. Nikolaus Bösenreutin

HW = St. Ambrosius Hergensweiler

NI = St. Peter und Paul Niederstauten

Gottesdienstordnung vom 13.-21.12.2025

Samstag, 13.12. **Hl. Odilia, Äbtissin, u.
Hl. Luzia, Jungfrau, Märtyrin**

15:00 HW Minis-Adventsfeier
17:00 SI Adventsfenster am Haus Sigmar
**17:45 SI Sonntag-Vorabendmesse für die
Pfarreiengemeinschaft mit Vor-
stellung der Erstkommunionkin-
der**

Sonntag, 14.12. **3. ADVENT – Gaudete)
Kollekte für unsere Kirche**

**09:00 NI Hl. Messe für verst. Martin Soh-
ler u. Ang.; für verst. Roswitha u.
Ermin Sohler; für verst. Gebhard
u. Anton Herrmann u. Ang.; für
verst. Paula Maurer; für verst.
Elisabeth u. Karl Käßler; mit
Vorstellung der Erstkommunion-
kinder; anschl. Mess-Café u. Fair-
Trade-Verkauf**
09:30 HW Wortgottesdienst
**10:30 WE Hl. Messe für verst. Josefine
Heinrich, Lina Fectig u. Ang.; für
verst. Josefine Lau; für verst.
Rosa Ganai; anschl. Fair-Trade-
Verkauf**
14:00 HW Senioren-Adventsfeier
**14:30 BÖ Im Pfarrhaus: Adventsfeier vom
Frauenbund**
**17:00 SI Adventsfenster am Haus des
Gastes**
19:00 BÖ Taizé-Gebet

Montag, 15.12. **Montag der 3. Adventswoche**

06:30 WE Rorate-Messe

15:30- BÖ Eucharistische Anbetung
16:30

Dienstag, 16.12. **Hl. Adelheid**

**07:00 HW Rorate-Messe für verst. Ludwig
Egger**

**18:00 WE Rosenkranz und Beichtgelegen-
heit**

**18:30 WE Rorate-Messe für verst. Hans u.
Margot Bartenschlager**

19:30 SI PGR-Sitzung

Mittwoch, 17.12. **Mittwoch der 3. Adventswoche**

17:00 NI Rosenkranz u. Beichtgelegenheit
**17:30 NI Hl. Messe um Gottes Barmher-
zigkeit, die Gnade der Bekehrung
und Heilung für Michael, Ulla,
Krzystof und ihren Familien**

**18:30 HW Bußandacht, anschl. Beichtgele-
genheit**

19:00 WE Stille Anbetung

Donnerstag, 18.12. **Donnerstag der 3. Adventswoche**

07:15 WE Laudes

17:30 HW Rosenkranz

**18:00 HW Hl. Messe Bitte um Segen u.
Schutz für die Enkelkinder**

18:00 SI Andacht

18:30 SI Hl. Messe

Freitag, 19.12. **Freitag der 3. Adventswoche**

**07:00 WE Frühschicht in der Kirche für die
Schüler, anschl. Frühstück im
Pfarrheim**

18:00 BÖ Rosenkranz u. Beichtgelegenheit
**18:30 BÖ Hl. Messe für verst. Priska Staffe
u. Ang.**

**18:30 WE Bußandacht, anschl. Beichtgele-
genheit**

Samstag, 20.12. **Samstag der 3. Adventswoche**

14:00- WE Beichte
16:00

14:00- HW Beichte

15:30
**16:00 NI Adventssingen – Kirchenchor mit
Solistin u. Organist Björn Düß-
mann, anschl. gemütliches Bei-
sammensein**

**18:30 NI Sonntag-Vorabendmesse für die
Pfarreiengemeinschaft**

**Sonntag, 21.12. 4. ADVENT –
Kollekte für unsere Kirche**

09:00	SI	HI. Messe
09:00	HW	HI. Messe für verst. Hedwig Meier u. verst. Ang. der Fam. Wetzels; für verst. Josef u. Hedwig Brutscher; für verst. Lukretia Birle
10:30	WE	HI. Messe für verst. Josefine u. Xaver Lanz; für verst. Hugo Koros u. Ang. u. Luise u. Josef Baur u. Ang.; für verst. Berta Flachs u. Ang.; für verst. Hans Kreuzer, Eltern u. Schwester Hedwig, Theresia u. Richard Hobe u. Ang.
17:00	SI	Adventsfenster am Haus des Gastes
18:30	NI	HI. Messe

**Freie Christengemeinde Lindau, Kirchstraße 67,
88138 Weißenberg**

Tel.: 08389 92 95 66 / www.fcg-lindau.de

So., 14.12.2025 10.00 Uhr Gottesdienst



Adventssingen

am Samstag, den 20.12.2025
um 16:00 Uhr
in der Pfarrkirche in Niederstaufen

Mitwirkender Kirchenchor
Niederstaufen unter der
Leitung von
Peter Kurzemann
Organist: Björn Dißmann
Solistin: Tanja Oberscheider

Im Anschluss:
gemütliches Beisammensein
im Pfarrheim
Bewirtung durch:
WIR Frauen
für Niederstaufen e.V.

Der Spendenerlös des Adventssingens
geht an das Bürgermobil Paule e.V.

Pfarrereingemeinschaft
Weißenberg

Gottesdienstsanzeiger für: Lindau-Evangelisch

Gemeinsames Pfarrbüro im kiez, Anheggerstraße 24

Bürozeiten: Mo, Di, Mi 9-12 Uhr, Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr

Telefon 08382 989 08 00 pfarramt.kiez.lindau@elkb.de www.lindau-evangelisch.de

So, 14.12.	Gottesdienst
10:30 Uhr	Gottesdienst
3. Advent	Gemeindeheim Hergensweiler - Pfr. Matthias Vogt

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Scheidegg- Weiler**

Am Hammerbach 14, 88175 Scheidegg

Tel. 08381 – 948561 Pfarramt.scheidegg@elkb.de www.scheidegg-evangelisch.de

Öffnungszeiten Pfarramt:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr,
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag geschlossen

So, 14.12.	Gottesdienst
10 Uhr	Auferstehungskirche Scheidegg - Pfarrer Seifert
3. Advent	
So, 21.12.	Sing-Gottesdienst am Nachmittag : Musikalische Gestaltung mit der Gruppe "zeitlos"
16 Uhr	Mit traditionellen und modernen Weihnachtsliedern zum Mitsingen und Zuhören
4. Advent	Auferstehungskirche Scheidegg - Pfarrer Six

Vereine Hergensweiler



Voranzeige

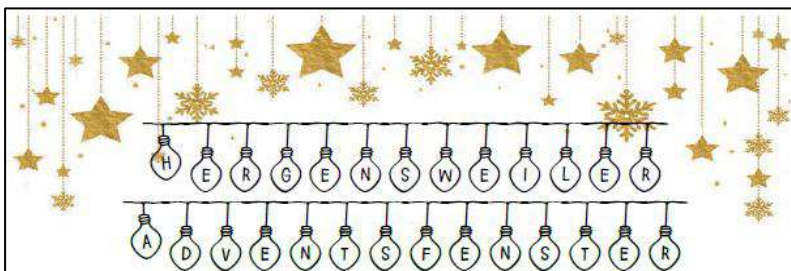
Musikverein Hergensweiler 1836 e.V.

Zu unserer Generalversammlung am
Sonntag, den **18.01.2026, 10:00 Uhr**
im Haus der Blasmusik laden wir alle Mitglieder,
Fördermitglieder und Freunde der Blasmusik
recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung der GV 2025
4. Bericht der Kassierin
5. Bericht des Vorstands
6. Bericht des Dirigenten
7. Bericht der Jugendleiterin
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Austritte und Neuaufnahmen
10. Neuwahlen
11. Wünsche und Anträge

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Die Vorstandschaft



Advent, Advent, ein Lichtlein brennt ...

... und somit auch 24 strahlende Adventsfenster in Hergensweiler

*Voller Spannung und Vorfreude wird jeden Abend vom 1.-24. Dezember
um ca. 17 Uhr ein hübsch dekoriertes Adventsfenster
oder eine winterliche Adventsszene in unserer Gemeinde im Lichterglanz
erstrahlen.*

1. Dezember	Linggstraße 3	13. Dezember	Bahnhofstr. 6b
2. Dezember	Leiblachweg 1	14. Dezember	Bahnhofstr. 6a
3. Dezember	Oberer Riegersbach 12	15. Dezember	Friedhofweg 1
4. Dezember	Rupolzer Str. 35	16. Dezember	Linggstr. 6
5. Dezember	Rupolzer Str. 29 + Linggstr. 8b	17. Dezember	Mittagsbetreuung Dorfstr./ Ecke Friedhofweg
6. Dezember	Rosshimmel 2	18. Dezember	Hauptstr. 8b
7. Dezember	Ziergartenweg 1	19. Dezember	Bahnhofstr. 2a
8. Dezember	Im Obstgarten 9	20. Dezember	Rosshimmel 20
9. Dezember	Panoramaweg 26	21. Dezember	Panoramaweg 13
10. Dezember	Streuobstwiesenweg 9	22. Dezember	Bahnhofstr. 1
11. Dezember	Bücherei Bahnhofstr. 18	23. Dezember	Stockenweiler 12
12. Dezember	Leiblachweg 3	24. Dezember	Heimatmuseum Dorfstr. 20

Der TSV und alle Helfer wünschen frohe Weihnachten und ein gesundes

und sportliches Jahr **2026**



Volksbühne
Hergensweiler e.V.
präsentiert:

No amol a Lausbua sei

ein turbulenter Schwank in
3 Akten von Franz Schaurer

Kinder- und Seniorenvorstellung:
13:30 Uhr Samstag, 06.12.2025

Abendvorstellungen:
20:00 Uhr Samstag, 06.12.2025
Samstag, 13.12.2025
Samstag, 20.12.2025
Sonntag, 21.12.2025
Freitag, 26.12.2025
Samstag, 27.12.2025
Sonntag, 28.12.2025

Leiblachhalle Hergensweiler

Online-Platzreservierung unter:
www.theater-hergensweiler.de

Zum Inhalt:

Ein in die Jahre gekommener Bauer sehnt sich nach der Zeit der Bubenstrieche zurück. Er hat einen riesigen Spaß daran, wenn es mit Hilfe einer gefundenen Böllerkanone recht kracht und er dadurch mit seinem Freund vom ganzen Dorf als Erfinder gefeiert wird.

Den beiden fallen so allerlei weitere Striche ein, die alle ganz schön in Atem halten!

Einen unterhaltsamen Theaterabend
wünscht Ihnen Ihre
Volksbühne Hergensweiler e.V.

Kartenvorverkauf und Kartenvorbestellung:
Telefon: 08388 1202

**Die Volksbühne Hergensweiler e.V.
freut sich auf Ihren Besuch!**

Wir laden jeden Besucher beim Premierenabend
am 06.12. auf ein gratis Gläschen Prosecco
an unserer Theaterbar ein!



Voranzeige

Neujahrsblasen

Der Musikverein Hergensweiler überbringt zur Einstimmung auf den Jahreswechsel in der Zeit vom
28. & 29.12.2025 unsere Neujahrsgrüße.

Der genaue Ablaufplan wird im nächsten Amtsblatt erscheinen.

Ihr Musikverein Hergensweiler 1836 e.V

Senioren St. Antonius Hergensweiler

Zu einer festlichen Adventfeier laden wir alle Seniorinnen und Senioren am **Sonntag, 14. Dezember 2025 um 14.00 Uhr** ganz herzlich ins Pfarrheim ein. Gemeinsam möchten wir in feierlicher Runde bei Kaffee, Torten, Musik, Liedern und besinnlichen Geschichten die Adventszeit genießen und uns auf das kommende Weihnachtsfest einstimmen. Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen und einen schönen Nachmittag miteinander.
Helene Dirheimer mit Team

EINLADUNG
Advent
Seniorenachmittag
in Hergensweiler

Sonntag, 14. Dezember 2025
14:00 Uhr im
Pfarrheim Hergensweiler

mit Kaffee und Kuchen und
adventlicher Gestaltung

Herzlich willkommen!

Seniorenraum Hergensweiler, Kirchstraße 15, 88310 Weilberg

Vereine Sigmarszell

Schützenverein Sigmarszell 1921 e.V.

Liebe Schützinnen und Schützen,

wir laden Euch zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 10.01.2026 ein, sie findet um 19:00 Uhr im Schützenlokal im Haus des Gastes statt und hat folgende Tagesordnungspunkte.

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls
4. Bericht des ersten Schützenmeisters
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer, und Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht der Jugendleiterin
8. Neuwahlen
9. Vorschau auf das Jahr 2026
10. Wünsche und Anträge

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft

Werner Wimbürger

1. Schützenmeister

Kontakt: Vorstand@sv-sigmarszell.de

www.sv-sigmarszell.de

3.Niederstaufer Adventsfenster

Zum dritten Male wird sich dieses Jahr Niederstaufer in der Adventszeit in einen vielseitigen Fenster Adventskalender verwandeln. Hinter 24 Fenstern verbirgt sich vom 1.12. bis zum 24.12. etwas Weihnachtszauber und stimmt uns jeden Tag um 16.00 Uhr neu auf Weihnachten ein. Diese sind dann bis zum 6.Januar 2025 täglich von ca.16.00-21.00 Uhr beleuchtet und können in dieser Zeit bestaunt werden.



Ein paar Teilnehmer*innen bieten zusätzliche Aktionen an und die ein oder anderen Fenster laden am Eröffnungstag ihre Nachbarn zum Verweilen ein. Schaut selbst vorbei und lasst euch überraschen! Das Fenster Nr. 1 wird von den „WIR Frauen für Niederstaufer e.V.“ eröffnet und sie möchten euch mit ein paar Köstlichkeiten schon am Sonntag den 30.11. auf die bevorstehende Adventszeit einstimmen. Beim Fenster Nr.7 hat sich „UNS 3“ etwas Adventliches einfallen lassen und die Mannschaft der Feuerwehr enthüllt am 11.12. ihre Idee. Ein großes Dankeschön allen motivierten und engagierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Und ganz erfreulich ist, dass dieses Jahr einige neue Fenster dabei sind.

Hier eine Übersicht, wo die Adventsfenster zu finden sind:

- 1 Immen 4
- 2 Sonnalpstraße 17
- 3 Leitfritzer Straße 1
- 4 Allgäustraße 81
- 5 Allgäustraße 26
- 6 Sonnalpstraße 2
- 7 Allgäustraße 27
- 8 Sonnalpstraße 3
- 9 Immen 6
- 10 Allgäustraße 18
- 11 Allgäustraße 30
- 12 Sonnalpstraße 4

- 13 Allgäustraße 36
- 14 Leitfritz 3
- 15 Adelbergstraße 40
- 16 Sulzerwiese 4
- 17 Allgäustraße 56 d
- 18 Infangstraße 18
- 19 Adelbergstraße 5
- 20 Pfarrer-Wolfruber-Straße 4
- 21 Allgäustraße 53
- 22 Alpenstraße 25
- 23 Am Kreuzberg 7
- 24 Kinbach 5

24 Sigmarszeller Adventsfenster vom 01.12. bis 24.12.2025 Teilnehmer-Liste

	Name:	Adresse
30.11.2025	Narrenverein Sigmarszeller Bären	Haus d. Gastes Haupteingang, Bahnweg 2
01.12.2025	Gemeinde Sigmarszell - Rathaus	Hauptstr. 28
02.12.2025	Blumen 4-Jahreszeiten	Hauptstr. 37
03.12.2025	Fam. Gapp Sabine	Burgknobelweg 14
04.12.2025	EGS-Schlachters	Hauptstr. 51
05.12.2025	Bäckerei Mayer	In den Osterwiesen 2
06.12.2025	Fam. Fäßler	Hubers 1
07.12.2025	Frauenbund Sigmarszell	Haus d. Gastes Haupteingang, Bahnweg 2
08.12.2025	Kita St. Raphael	Bodenseestr. 6
09.12.2025	KARIBU	Hubers 4
10.12.2025	Fam. Beermüller/Geisreiter	Hauptstr. 23
11.12.2025	Fam. Rogg-Fäßler	Leiblachstr. 13
12.12.2025	Autohaus Birk	Bahnweg 7
13.12.2025	Pfarrgemeinderat - Pfarrheim	Zellerstr. 20
14.12.2025	Musikverein Sigmarszell	Haus d. Gastes Haupteingang, Bahnweg 2
15.12.2025	Fam. Kern Jutta	Zellerstr. 8
16.12.2025	Fam. Rumpf	Hauptstr. 52b
17.12.2025	Wasserversorgung Handwerksgru.	Hauptstr. 33
18.12.2025	Fam. Echter	Im Pril 5
19.12.2025	Heizung-Spenglerei Schmid	Hauptstr. 18
20.12.2025	Fam. Richard u. Markus Hagen	Heimholzer-Str. 30
21.12.2025	FFW-Jugend	Haupteingang Haus d. Gastes, Bahnweg 2
22.12.2025	Tierarztpraxis Manser	An der Halde 5b
23.12.2025	Ferienhaus Hand in Hand	Bodenseestr. 19
24.12.2025	In der Kirche St. Gallus	Zellerstr. 18

Die Adventsfenster sind nacheinander ab dem Eröffnungstag beleuchtet immer von 17 - 20 Uhr bis 31.12.2025
Machen Sie einen Spaziergang mit Ihrer Familie und lassen Sie sich erfreuen.



Einladung zur Jahreshauptversammlung des Förderverein TSV Schlachters -Abteilung Fußball e.V.

Zeit: Montag, den 15.12.2025 um 18:00 Uhr

Ort: Vereinsheim TSV Schlachters

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßer Einladung
 3. Bericht des 1. Vorsitzenden
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Kassenprüfung
 6. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
 7. Neuwahl der Vorstandschaft
 8. Neuwahl des Kassenprüfers
 9. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie der Zusatzbeiträge
 10. Wünsche und Anträge
- Wir bitten um ein zahlreiches und pünktliches Erscheinen.
Mit sportlichen Grüßen
Matthias Herr
1. Vorsitzender



Die Weihnachtszeit in Bösenreutin

☆☆☆ Sa, 06. Dez 2025

ab 17 Uhr - Der Nikolaus kommt nach Bösenreutin
Mit Waffeln vom Kindergarten Schlachters
Auf dem Vorplatz der Firma Holz & Glas Miller

anschließend:

Gemütlicher Advents-Stammtisch in der Alten Schule

☆☆☆ So, 14. Dez 2025

ab 16 Uhr - Punsch und Plätzchen am Brunnen

☆☆☆ So, 21. Dez 2025

ab 16 Uhr - Punsch und Plätzchen am Brunnen
mit Jasmina Lex am Chello und Greta Stumpf an der Klarinette
Heimatverein Bösenreutin

Das 3. Advents-Fenster öffnet der

Musikverein Sigmarszell

Am Sonntag, den 14.12.2025 öffnet der Musik-Verein von Sigmarszell ab 17 bis ca. 18 Uhr das 3. Adventsfenster am Haupteingang vom Haus des Gastes am schön beleuchteten Christbaum mit Glühwein, Punsch und Waffeln od. Crepes.

Machen Sie mit ihrer Familie einen Spaziergang und besuchen sie uns. Gerne darf der Christbaum von den Kindern mit wetterfestem Christbaumschmuck behängt werden.

Das 4. und letzte Adventsfenster wird am Samstag, den 21.12. ebenfalls am Haupteingang beim Haus des Gastes in Schlachters von der Jugendfeuerwehr Sigmarszell geöffnet.

Wir freuen uns auf viele Besucher.

Alle Jahre wieder

Dorfweihnacht



Wann: Am 13.12.2025 um 16:00 Uhr
Wo: Sportgelände des TSV Niederstaufen

- Weihnachtsmarkt
- Besuch vom Nikolaus
- Nikolausparty

'Für's leibliche Wohl ist gesorgt!'

TSV Niederstaufen

Jahreskonzert Musikverein Bösenreutin

- Im Klang der Welt -



Samstag, 13. Dezember 2025
19 Uhr

Haus des Gastes, Schlachters
- Eintritt frei -



MUSIKVEREIN
BÖSENREUTIN E.V.
gegr. 1907

24 Adventsfenster 2025
In Sigmarszell



24 Teilnehmer gestalten
vom 01. bis 24.12. ein schönes, gut sichtbares Adventsfenster
zur Straße hin um ein bisschen Hoffnung und Zuversicht in
der Adventszeit zu verbreiten.

Die Fenster sind ab dem jeweiligen Tag von 17 bis 20 Uhr
für Sie bis zum 31.12.2025 beleuchtet.

Machen Sie mit Ihren Lieben einen Spaziergang und
entdecken Sie den Zauber der Adventszeit

Bürger, Betriebe u. Frauenbund Sigmarszell
Teilnehmerliste siehe Rückseite




Liebe Freunde des Musikvereins Bösenreutin,
liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sigmarszell,

es ist wieder soweit: Der Musikverein Bösenreutin lädt herzlich zum traditionellen Jahreskonzert ein. Dieses findet am **Samstag, 13. Dezember 2025**, um **19:00 Uhr** im Haus des Gastes in Schlachters statt. Unter dem Motto „Im Klang der Welt“ präsentiert der Musikverein Bösenreutin ein vielfältiges Programm, das musikalische Eindrücke aus verschiedenen Regionen und Kulturen vereint. Die Konzertbesucher dürfen sich auf abwechslungsreiche Werke freuen, die zeigen, dass Musik eine universelle Sprache ist, die Menschen auf der ganzen Welt verbindet. Im Anschluss an das Konzert lädt der Musikverein alle Gäste dazu ein, den Abend gemeinsam in geselliger Atmosphäre ausklingen zu lassen und bei einem Getränk miteinander ins Gespräch zu kommen und auf ein erfolgreiches musikalisches Jahr zurückzublicken. Der Eintritt ist frei.

Der Musikverein Bösenreutin freut sich auf viele Besucher und einen stimmungsvollen Konzertabend.

Mit musikalischen Grüßen,
Ihr Musikverein Bösenreutin

Wir öffnen an
vier Advents-Sonntagen
ein *Advents-Fenster*



1. 30.11.2025
Narrenverein
Sigmarszeller
Bären

2. 07.12.2025
Frauenbund
Sigmarszell

3. 14.12.2025
Musikverein
Sigmarszell

4. 21.12.2025
Jugendfeuerwehr
Sigmarszell

Am
Haupteingang
Haus des Gastes
In Schlachters, jeweils um 17 Uhr

Auch dieses Jahr dekorieren wir die Adventsfenster neben dem schön beleuchteten Christbaum am Haupteingang vom Haus des Gastes.
Jede Gruppe gestaltet individuell mit einer kleinen adventlichen Umrahmung bei der Eröffnung mit Punsch, Glühwein und Leckerellen.
Die Fenster sind täglich von 17-20 Uhr beleuchtet.
Genießen Sie bei einem kleinen Spaziergang die weihnachtliche Stimmung.
Wir wünschen eine gute und glanzvolle Adventszeit!

An den Christbaum dürfen Kinder (& Erwachsene) gerne einen wetterfesten
Schmuck hängen ☺! Vielen Dank!

Veranstalter: Narrenverein Sigmarszell, Frauenbund Sigmarszell, Musikverein Sigmarszell
Feuerwehr Sigmarszell

HERZLICHE EINLADUNG ZUM

WEIHNACHTS KONZERT

26. DEZEMBER 2025 | 20:00 UHR

HAUS DES GASTES SCHLACHTERS

MUSIKVEREIN SIGMARZELL 1882 E.V.



FELIZ NAVIDAD
José Feliciano, arr. Heinz Briegel

POMP AND CIRCUMSTANCE
Edward Elgar, arr. Albert Loritz

LAND OF THE HEALING WATERS
Rossano Galante

TROMBONE SHOW
Jaroslav Zeman

- Ehrungen -

IN VITA OPTIMUM
Lukas Bruckmeyer

- Pause -

APPALACHIAN OVERTURE
James Barnes

HIGHLIGHTS FROM "THE ROCK"
Hans Zimmer, arr. Pascal Devroye

WIR SIND WIR
Peter Leitner

METAL!
arr. Sean O'Loughlin

MARSCH DER GALAXIEN
Markus Nentwich

MUSIKVEREIN SIGMARZELL 1882 E.V.



Vereine Weißensberg

Gustav & Bebbi
Länd d' Gruschtbros

Ausverkauft

On Tour meets Lachreise
GLOBETROTTEL
ON TOUR

Jeweils 20 Uhr
20.3.26 Festhalle Weißensberg

Wir sind ausverkauft.
Bitte seht von weiteren Anfragen auf Karten ab.
Gemeinde Weißensberg und Kulturstammtisch Weißensberg

ANZEIGEN

KATHOLISCHE KINDERTAGS-EINRICHTUNG
St. Markus

AB JAN. / FEBR. 2026

**INTERESSE? DANN
RUFEN SIE UNS AN ODER
KOMMEN VORBEI!**

**WIR HABEN
FREIE PLÄTZE
IN DER KRIPPE!**

Kita St. Markus Weißensberg
Kapellenweg 1, 88138 Weißensberg

Sybille Rendelmann (Einrichtungsleitung)
T: 08389 1332
E: kita.weissensberg@bistum-augsburg.de
W: kita-weissensberg.jindofree.com

Öffnungszeiten über die Feiertage

22.12. und 23.12.25 geöffnet
24.12. bis 02.01.26 geschlossen



Allgemeinärzte Sigmarszell

Am Montag, den 05.01.26 öffnen wir
um 7.00 Uhr für Sie!



Wir sind auch im
neuen Jahr
gerne für
Sie da

Mo u. Di: 8-12 / 15-17 Uhr
Mi: 8-12 Uhr
Do: 7.30-12 / 16-18 Uhr
Fr: 7-12 Uhr



TIPP von Santa:

Onlinetermine direkt buchen:
unter www.docferger.de
Terminbuchungsvorgang online auch
an Wochenend- und Feiertagen möglich!

So können Sie uns erreichen:



PraxisApp
Meine hausärztliche Praxis



Allgemeinärzte Sigmarszell



www.docferger.de

So können Sie uns unterstützen:

Zu unserer Umfrage



Bitte nehmen Sie an unserer Praxis-Umfrage teil!
Gerne können Sie die Umfrage mehrmals beantworten.
Mit jeder Teilnahme helfen Sie uns, die hausärztliche
Versorgung in Ihrer Hausarztpraxis zu verbessern!



Bewerten Sie uns bei Google!



Vertretung ist:

29.12.&30.12.25: Bodenseepraxis, Dr. Dr. Sturm, Bodolz, Untere Steig 2, 88131 Lindau, Tel.: 08382-3792
02.01.26: Dr. Waltraud Maurer, Paradiesplatz 1, 88131 Lindau, Tel.: 08382-3096

ACHBERGER
Bühne

Haarige Zeiten

EINE KOMÖDIE IN DREI AKTEN VON WINNIE ABEL,
ÜBERARBEITET VON SARAH WOCHNER & SANDRA KAESS

Direkt zur
Sitzplatzreservierung



SPIELTERMINE

in der Achberghalle/Esersatsweiler

Sa 20.12.25	20 Uhr	Fr 02.01.26	18 Uhr
Sa 27.12.25	20 Uhr	Sa 03.01.26	20 Uhr
So 28.12.25	18 Uhr	So 04.01.26	20 Uhr

KARTENRESERVIERUNG

Ab 23.11.25 Tel. 08380/9839 807 (außer an Feiertagen)
oder online unter www.achberger-buehne.de

Gastschüler aus Mexiko suchen nette Gastfamilien

Für unser Gastschülerprogramm sucht die DJO –
Deutsche Jugend in Europa Gastfamilien, die einen
Schüler aus Guadalajara im Zeitraum **29.03. –**
15.06.2026 aufnehmen möchten (14–16 Jahre alt).
Ein Gegenbesuch ist möglich.

Kontakt: DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V.,
Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Tel. 0711-
6586533, Mob. 0172-6326322, E-Mail:

gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Haus gesucht!

Wir suchen ein Haus zur miete für ca. 1.700€
warm

Im Umkreis von Lindau bis Wangen

Bitte melden Sie sich unter: 01576 48077723